

Satzung über die Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Masterstudiengang Journalistik mit Schwerpunkt Innovation und Management der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 30. Mai 2014

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

In dem Masterstudiengang Journalistik mit Schwerpunkt Innovation und Management der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Studiengang Journalistik) wird, sofern dieser zulassungsbeschränkt ist, die Zulassung sowohl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger als auch der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester durch ein Zulassungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) ¹Für das Zulassungsverfahren wird die durch Satzung der Universität für das jeweilige Studienjahr festgelegte Zulassungszahl zugrunde gelegt. ²Wenn die Zahl der Studienbewerberinnen und -bewerber die Zahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt, wird das Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt.
- (2) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang Journalistik mit Schwerpunkt Innovation und Management gemäß der Prüfungsordnung (PO) dieses Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung zuständig.

§ 3 Zulassungsverfahren

Nach Abschluss des Eignungsverfahrens werden die Bewerberinnen und Bewerber aus den erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Eignungsverfahrens ausgewählt, die die höchste Punktzahl im Eignungsverfahren nach der Anlage der PO in der jeweils gültigen Fassung erreicht haben.

§ 4 Rangordnung der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber werden in einer Rangordnung platziert, wobei diejenigen mit der insgesamt höchsten endgültigen Punktzahl die Rangordnung anführen. ²Bei Ranggleichheit erfolgt eine Entscheidung durch das Los. ³Diese Rangordnung ist maßgeblich für die Zulassung zum Studiengang Journalistik.
- (2) ¹Die in der Rangordnung platzierten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem die Gesamtzahl der vergebenen Studienplätze sowie die erreichte Platznummer in der Rangordnung aufzuführen ist. ²Ein ablehnender Bescheid muss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

§ 5 Zulassung in höhere Fachsemester

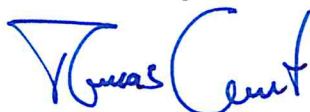
Die Zulassung in höhere Fachsemester erfolgt entsprechend den Maßgaben des § 35 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. Mai 2010 und 30. April 2014 sowie der Genehmigung des Vertreters des Präsidenten vom 28. Mai 2014 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 16. Januar 2014; Az.: E2-H2413.3.EIC-10b/26269/13.

Eichstätt/Ingolstadt, den 30. Mai 2014



Thomas Kleinert
Vertreter des Präsidenten

Diese Satzung wurde am 30. Mai 2014 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Mai 2014